

Neuß-Grevenbroicher Zeitung.

Größte und meistverbreitete Zeitung der Kreise: Neuß und Grevenbroich.

Redaction: Jof. Grunau.

Expedition: Neuß, Markt 15.

Druck und Verlag der Gesellschaft für Buchdruckerei.

Die Neuß-Grevenbroicher Zeitung erscheint täglich mit Ausnahme der Sonn- und Feiertage; Samstags in 2 Nummern und als Gratisbeilage das St. Quirinusblatt.
Preis pro Quartal in Neuß durch Boten ins Haus gebracht, auswärts an der Post abgeholt M. 1.75.
Das illustrierte Sonntagsblatt wird den Abonnenten gegen einen Mehrbetrag von 20 Pfg. pro Quartal beigegeben.

Inserate finden durch die Neuß-Grevenbroicher Zeitung die weiteste Verbreitung und bei dem häufigsten Lesepublikum unseres Landes die beste Wirkung. Preis für die 6-gelappte Zeile oder deren Raum 15 Pfg. Bei größeren Annoncen und öfterer Wiederholung entsprechender Rabatte. Anzeigen erbeten an die Expedition bis 7 Uhr Abends für die Nummer des folgenden Tages. Annoncen-Aufnahme durch alle bewährten Annoncen-Expeditionen.

Nr. 245.

Donnerstag den 27. October 1898. (Sabina)

25. Jahrgang.

Parität?

Der Begriff der Gleichberechtigung der Katholiken ist in manchen, auch katholischen, Kreisen, die gern Gottes Wasser über Gottes Mühlen laufen lassen, so wenig vertriebt, daß man immer wieder die trassen und häufigen Beispiele vorhalten muß, bei denen die verschiedenen Verwaltungsbezüge und Instanzen der preussischen Regierung den katholischen Forderungen eine andere Behandlung zu Theil werden lassen, als protestantischen Wünschen auf gleichem Gebiete.

Der Abg. Carl Bachem hat in einer zu Köln am 23. October gehaltenen Rede in schätzenswerther Weise einige solcher Fälle aus den vielen herausgegriffen und beleuchtet:

Dr. Carl Bachem hat zunächst den Fall Hörsinghausen erwähnt. In Grenzhausen wollten katholische Krankenschwestern sich niederlassen. Sie bedurften dazu nach Art. 6 des Gesetzes vom 14. Juli 1880 der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten. Sie kamen um diese Genehmigung ein, erhielten sie aber erst nach einem Jahre. Die Genehmigung hätte natürlich auch verweigert werden können, und zwar ohne jede Angabe eines Grundes. Gleichwohl wollten in Hörsinghausen die katholischen Krankenschwestern sich niederlassen. Sie bedurften keiner Genehmigung, konnten sich ohne weiteres niederlassen und mit ihrer Thätigkeit beginnen. Nach § 2 des Gesetzes vom 31. Mai 1875 kam die Niederlassung der katholischen Krankenschwestern in Hörsinghausen jeberzeit durch tgl. Verordnung aufgehoben werden, und zwar ebenfalls ohne daß die Angabe von Gründen vorgeschrieben ist. Die Niederlassung der protestantischen Schwestern in Hörsinghausen dagegen nicht aufgehoben werden, weder durch tgl. Verordnung noch sonst wie; sie steht einfach unter dem gemeinen Recht. Der Niederlassung der katholischen Schwestern in Grenzhausen kann durch die Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten die Aufnahme neuer Mitglieder gestattet werden; diese Gestattung kann aber auch verweigert, und, wenn ertheilt, jeberzeit zurückgenommen werden. Die Niederlassung der protestantischen Schwestern in Hörsinghausen braucht keinen Menschen zu fragen, wenn sie neue Mitglieder aufnehmen will, und kein Minister hat das Recht, sie in der Aufnahme neuer Mitglieder irgendwie zu beschranken oder zu behindern. Durch Rescript der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten vom 27. Januar 1887 ist, vorbehaltlich jeberzeitiger Widerrufes und anderweitiger Anordnung für einzelne Orden oder Congregationen und Niederlassungen, bestimmt worden, daß die Aufnahme neuer Mitglieder in katholischen Orden, Congregationen und Niederlassungen, also auch in Grenzhausen, ohne vorherige Genehmigung erfolgen darf, daß jedoch die Local-Verordnungen zu Anfang jeden Jahres eine „Mitglieder-Bestandsnachweisung“ an die Bezirks-Regierung einzufenden hat. Die Local-Verordnungen der protestantischen Schwestern in Hörsinghausen hat mit einer solchen Einfindung einer Mitgliederbestandsnachweisung nichts zu thun; sie nimmt auf, wen sie will, und niemand hat sich darum zu kümmern. Nach demselben Rescript ist den katholischen Schwestern in Grenzhausen die Aufnahme solcher Personen, welche die Reichsangehörigkeit nicht besitzen, verboten; den protestantischen Schwestern in Hörsinghausen ist dies verboten, und wenn sie es thun, so hat ihnen niemand dreinzureden. Wenn die katholischen Schwestern in Grenzhausen einer Nebenbätigkeit sich widmen wollen, etwa eine kleine Waisen-Anstalt mit ihrer Niederlassung verbinden, oder eine Verpflegungs-Anstalt für alte Männer und Frauen, eine Haushaltungsschule für Kinder über 14 Jahre, oder eine Handarbeitschule für Kinder unter sechs Jahren zur besten Ausnutzung ihrer freien Zeit errichten wollen, so bedürfen sie nach Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 wiederum der Genehmigung der Minister des Innern und der geistlichen Angelegenheiten, welche verlangt, an Bedingungen geknüpft und hies wiederum werden kann; wenn die protestantischen Schwestern in Hörsinghausen etwas dergleichen wollen, so thun sie es eben, einer Genehmigung bedürfen sie nicht, und niemand kann sie hindern. Wenn die katholischen Schwestern in Grenzhausen den schulpflichtigen Kindern zwischen 6 und 14 Jahren nebenbei in den schulpflichten Stunden etwas Hausauftrag, oder Handarbeits-Unterricht geben wollen, so würde sofort der Herr Regierungs-Präsident einschreiten und — wie praktische Fälle in Linbenthal, Rast usw. gezeigt haben — einen solchen Unterricht strengstens inhibiren, vielleicht sogar „im Wiederholungsfall“ mit der sofortigen Anhebung der Niederlassung drohen; wollten die Schwestern aber um die Genehmigung dazu einkommen, so würde diese unbedingte Verweigerung; denn eine solche Erlaubniß gibt's für katholische Schwestern einfach nicht — wie die tgl. Staatsregierung aus Art. 13 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 deducirt.

Wenn aber die protestantischen Schwestern in Hörsinghausen schulpflichtigen Kindern einen dergleichen Handarbeits- oder Haushaltungs-Unterricht geben wollen, nun, so thun sie's eben, das ist ihnen

eben so wenig verwehrt, wie solchen Unterricht an nicht schulpflichtige Kinder zu geben, und sie unterliegen dabei gar keiner anderen Beschränkung wie jeder andere unbefugte Staatsbürger. Nach § 3 des Gesetzes vom 21. Mai 1886 unterliegt die Niederlassung der katholischen Schwestern in Grenzhausen einer besonderen „Aufsicht des Staates“, die in ihrem Umfange unbegrenzt ist und aus der man alles machen kann; die protestantischen Schwestern in Grenzhausen sind von einer solchen besonderen Staatsaufsicht völlig frei; sie unterliegen absolut keiner anderen Staatsaufsicht und keinen anderen polizeilichen Bestimmungen wie jeder andere unbefugte Staatsbürger. Die besondere „Aufsicht des Staates“, welcher die katholischen Orden und Congregationen unterliegen, hat überhaupt in der ganzen staatlichen Gesetzgebung nur ein einziges Beispiel, nämlich in der „Polizei-Aufsicht“, welcher nach § 38 des Reichs-Strafgesetzbuches in den durch das Gesetz bestimmten Fällen verurtheilte Verbrecher unterstellt werden können. Aber das kann selbst bei den schwersten Verbrechern nur durch Richterpruch im einzelnen Falle geschehen; die katholischen Ordensleute sind der besonderen „Aufsicht des Staates“ aber ohne alles weitere, gewissermaßen im Namen für bedürftig erklärt worden.

In wie fern, so dürfen wir als katholische Staatsbürger, die gleiches Recht verfassungsmäßig beanspruchen können, in wie fern ist diese unterschiedliche Behandlung der katholischen und protestantischen Krankenschwestern gerechtfertigt?

Sind die Herren Liberalen und Conserativen, die unsere Paritätsklagen so gern verachten, gewillt, dafür einzutreten, daß auch die katholischen Schwestern genau so behandelt werden, wie die protestantischen Schwestern?

Und wenn nicht, warum nicht?

(Fortsetzung folgt.)

Deutschland.

* Berlin, 20. October.

Der Gesetzentwurf zum Schutze der Arbeitswilligen hat, wie die Nordd. Allg. Ztg. mittheilt, „noch nicht alle Instanzen bis zu seiner Feststellung für die Veranlassung der gesetzgebenden Körperschaften durchlaufen“ und kann „schon deshalb“ noch nicht veröffentlicht werden. Muß das ein schweres Stück Arbeit sein. Vor zwei Monaten bereits hat der Kaiser öffentlich verkündigt, der Entwurf gehe der Vollenbung entgegen, und jetzt ist er noch nicht einmal so weit, um dem Bundesrathe vorgelegt werden zu können. Nach den Worten der Nordd. Allg. Ztg. zu schließen, soll er auch dann nicht veröffentlicht werden, sondern als Ueberrückung für den Reichstag in der Schublade des Reichszanzlers liegen bleiben. Nun, wie die Regierungswissenschaft es für gut findet. Wir dächten nur, es würde sich empfehlen, durch Veröffentlichung des Entwurfs den Socialdemokraten möglichst bald das Kreiben mit der „Zuchthausvorlage“ unmöglich zu machen. Je länger man zögert, um so länger und lauter werden sie nicht ohne Wirkung behaupten, die Vorlage sei so unerböt, daß man gar nicht wage, sie bekannt werden zu lassen.

Interessante Einzelheiten über die Collegen in der Steuerklasse des Herrn Reichszanzlers bringt die „Voss. Zeitung“. Sie schreibt:

Hier wird die erste Abtheilung von den Herren Bankier Julius Bleichröder, Geheimen Commerzienrath Eduard Veit und Bankier Wilhelm v. Krause gebildet. Herr v. Krause zählt nach der amtlichen Veröffentlichung 59,037,00 Mark jährliche Steuer. An ihn schließen sich die Mitglieder der zweiten Abtheilung an und zwar dem Steuerbetrag nach in nachstehender Reihenfolge: Rittergutsbesitzer Rudolph Fringsheim, Commerzienrath Hugo Landau, Bankier Eugen Landau, Vaurath Wilh. Böckmann, Bankier Eduard Rosenfeld und Landtagsabgeordneter Julius Vodenstein, der nach der amtlichen Uebersicht 18,845 Mark Steuer entrichtet. Die dritte Abtheilung beginnt mit dem Geheimen Commerzienrath Wilhelm Ledermann, dann folgen Majoratsbesitzer Fürst Ferdinand Radziwill, Bankier Oscar Cohn, Staatssecretär v. Thielmann, Kaufmann Albert Sobersky, Bankier Wilhelm Dieß, Obergewandkammerer Graf Berponcher und dann erst, an achter Stelle, folgt der Reichszanzler Fürst zu Stolberg, an zehnter Stelle der Staatsminister Thelen, an sechzehnter Justizminister Schönstedt, an achtzehnter Hausminister v. Wedel, dann

sofort der Staatssecretär v. Bülow, an dreizehnter Stelle der Staatssecretär Graf Posadowsky, an fünfundzwanzigster der Staatssecretär Kiepert. Dazwischen finden wir einen Chemiker, einen Privatdocenten, mehrere General-directoren, Fabrikanten, einen Bäckermeister, einen Opernsänger, einen Klempnermeister, ein paar Rechtsanwälte, einen Studenten, einen Agenten usw.

Die „unpolitische“ Reservearmee, die durch das Fernbleiben von den Wahlurnen der Socialdemokratie gute Dienste leistet, hat sich nach einer Zusammenstellung aus socialdemokratischer Quelle bei der letzten Reichstagswahl im zweiten Berliner Wahlkreise folgendermaßen gestaltet:

Von 18,710 Wahlberechtigten, die in der Stichwahl nicht stimmten, ließ sich aus den socialdemokratischen Abstammungslisten der Verurtheilten feststellen. Danach stehen 7635 Arbeitern etwa 11,075 Angehörige anderer Gesellschaftsklassen gegenüber, die von ihrem Stimmrecht keinen Gebrauch gemacht haben. So stimmten z. B. nicht: 4918 Regierungsräthe, Geheimräthe, Officiere a. D., Aerzte, Rechtsanwälte, Schriftsteller, Rechtsanwälte, Ingenieure, Architekten, Ingenieure, Techniker, Chemiker, Apotheker, Photographen, Unternehmer; 2232 Beamte und Lehrer; 3662 Kaufleute.

Wie für das Bismarck-Denkmal in Breslau „freiwillige“ Beiträge gesammelt werden, geht drastisch aus den in der Schles. Ztg. veröffentlichten Quittungen hervor: da nachhaken hintereinander und einzeln beim Namen genannt auf: 7 Feldwebel mit je 1 M., 16 Unteroffiziere und Sergeanten mit je 50 Pfg., 27 Musikant mit je 25 Pfg. Es wäre interessant, zu erfahren, wie plötzlich 27 Musikant auf den Gedanken gekommen sind, von ihrer Löhnung je 25 Pfg. in den Opferstock zu werfen! — Noch bemerkenswerther ist eine Verfügung des Breslauer Oberlandesgerichtspräsidenten v. Kunowski, die latonisch besagt, daß Einzelsammlungen für das Denkmal da und dort einzuzahlen seien. Diese Verfügung hatte zu circuliren vom ersten Senatssitzungspräsidenten an bis zu dem Gerichtsboten, und der Niederschlag dürfte sich in den nächsten Quittungen zeigen.

Der preussische Landtag dürfte erst Mitte Januar kommenden Jahres einberufen werden. Das Abgeordnetenhaus wird alsdann im neubauten Geschäftshaus tagen. Nach den bisherigen Bestimmungen wird die Eröffnung des neuen Abgeordnetenhauses, in das dann die neugewählten Abgeordneten einziehen, in besonders feierlicher Weise erfolgen, da auch der Kaiser seine Theilnahme daran in Aussicht genommen hat.

Als eine Postreform wird die folgende Bekanntmachung des Reichspostamtes im „Reichs-Anzeiger“ zu betrachten sein. „Vom 1. Nov. ab findet im innern deutschen Verkehr die Druckachtagung auf Druckfaden in Form offener Doppelfalten auch dann Anwendung, wenn sich auf der Antwortkarte Postwertzeichen befinden.“

Saatenstand und Ernteschätzung in Preußen um die Mitte des Monats Octobers 1898. Nach den im königlichen Statistischen Bureau zusammengestellten Saatenstandsberichten und Ernteschätzungen für den Monat September ds. Js. sind die Ernteaussichten im Königreich Preußen folgende (Note 1: sehr gute, 2: gute, 3: mittlere, durchschnittliche, 4: geringe, 5: sehr geringe Ernte): Kartoffeln 2,7 (im September 2,8), Klee (auch Luzerne) 2,7 (im September 2,6). Der Stand der jungen Saaten ist: Winterweizen 2,9; Winterpelz 2,6; Winterroggen 2,9; Klee 2,8 (im September 2,6). Der Ernteertrag auf Grund von Probebräusen beträgt bei: Sommerroggen 906 (1897: 821); Winterweizen 1922 (1897: 1829); Sommerweizen 1718 (1897: 1560); Winterpelz 1295 (1897: 1227); Sommerpelz 1150; Sommergerste 1831 (1897: 1614) kg per Hectar.

England.

* London, 24. Oct.

Während vorgestern noch ein Theil der Londoner Presse mit Bezug auf den Streit über Kaschoda soviel Nachrichten von Rüstungen der Marine und der Armee brachte, daß der Anschein erweckt wurde, als stünde ein Krieg bevor, werden heute alle dergleichen Nachrichten theils als unbegründet, theils als mit Vorsicht aufzunehmen bezeichnet. Die Lage ist zwar äußerst ernst, aber Krieg gibt es nicht, das ist der Hauptinhalt der heutigen Mor-

genblätter. Das Gelbbuch hat auch die Situation keineswegs verschärft, sondern dieselbe geklärt. Man weiß jetzt, daß Frankreich für sein Gebiet um den Kongo eine Ausmündung zum Nilthal, das heißt in das Thal des Bahr el Ghazal verlangt und daß Lord Salisbury in dieser Woche diese Frage dem Cabinetrathe vorlegen wird. — Die Times glaubt annehmen zu können, daß Frankreich vorher aufgefordert werden wird, das Gebiet des Bahr el Ghazal zu räumen und „Daily Mail“ will wissen, daß man Marchand so mit Posten umstellen werde, daß seine Position haltlos werde. Das sind Vermuthungen, die mit Vorsicht aufzunehmen sind, denn England wünscht keinen ernstlichen Konflikt.

Türkei.

* Konstantinopel, 24. Oct. Unter den Geschenken die der Sultan dem Kaiser Wilhelm gemacht hat, befinden sich ein mit Brillanten, Smaragden und Türkisen geschmückter Ehrensäbel und zwei Raitz. Die Kaiserin erhielt ein Brillantcollier, dessen Werth auf eine Million Francs geschätzt wird, ferner ein vollständig eingerichtetes Voudoir mit den kostbarsten, in Herte hergestellten Seidentoffen. Der Kaiser überreichte allen Prinzen prachtvolle Tabakdosen. — Auf den Wunsch des Kaisers nahm die „Hohenzollern“ 2 Feldwebel des tripolitanischen Juvenregiments, martialische Gestalten, zur Fahrt nach Palästina mit.

Aegypten.

* Alexandria, 24. Oct. Ein in Spanien und Frankreich wohlbekannter Anarchist wurde am 23. d. an Bord des „Paphos“ verhaftet. Das Schiff kam von Malta und ist nach Mace-donien bestimmt. Der Verhaftete war von Italien nach Malta gereist, schrieb sich dort für die Fahrt nach Alexandrien ein und beabsichtigte, Palästina zu besuchen. Die Polizeibehörden, so wie das britische und das italienische Consulat erwarteten ihn bereits in Alexandria und verhafteten ihn, ehe er an Land ging.

Rheinland-Westfalen.

* Neuß, 27. October.

D. Rath. Kaufmännischer Verein. Nach einigen geschäftlichen Verhandlungen ergriff in der gestrigen Vereinsversammlung Herr Rechtsanwalt Adolph Richen von hier das Wort zu einem tiefdurchdachten Vortrag über „Die Reichs- und preussische Staatsverfassung“. In sehr gewandter Weise wußte Redner das Wichtigste aus unserer Reichs- und preussischen Staatsverfassung herauszugreifen und den Anwesenden ein lebensvolles Bild unserer staatlichen Verhältnisse zu geben. Ausgehend von der am 31. Januar 1850 erlassenen Staatsverfassung für Preußen, welche durch die Bewegung im Jahre 1848 erworben wurde, erläuterte Herr Richen die wichtigsten Artikel derselben; insbesondere betonte er den Artikel 14, in welchem der christliche Charakter des Staates betont ist; allerdings sei es in mancher Beziehung nicht das Christenthum, welches wir Katholiken meinen. So enthalte z. B. der Artikel 19, „Die Civilehe“, von der Bismarck im Jahre 1849 sagte: „Bei uns tritt die Civilehe der kirchlichen Trauung feindlich gegenüber und erobert in dem Bewußtsein des Volkes gegenüber. Indem sie die Civilehe einführen, ordnen sie an, daß der kirchliche Segen, der bisher die Gültigkeit der Ehe allein vollständig bewirkte, als unnützes Zubehör bei Seite geschoben werden soll; sie verordnen, daß der Priester dem Schreiber, der Altar dem Polizeibureau Platz machen soll. Tief greifen sie damit in die religiöse Anbahnung und in die Gefühle des Volkes ein.“ Die Artikel 15, 16 und 18 der Verfassung, welche die Freiheit der katholischen Kirche garantiren, seien in der Kulturkampfverfassung, aus der gerade 25 Jahre bestehende Verfassung, schnell wieder eliminiert worden.

Die beiden Reichsgebiete von Reich und Staat durchdrängen und ergänzen sich so vielfach, daß man gezwungen ist, die beiden Verfassungen organisch zusammenzufassen, um ein klares Bild unseres Staatslebens zu erhalten. Seit dem 18. Januar 1871 bestche das deutsche Reich, wenn man so wolle, ein Vertrag der 25 Staaten, welcher die Sanction des gesammten deutschen Volkes gefunden habe. Redner schilderte sodann die Art und Weise, wie die Gesetze durch die gesetzgebenden Factoren: im preussischen Staate durch König, Herrenhaus, Landtag; im Reiche durch Bundesrath und Reichstag zustande kommen. Es folgte noch eine interessante Zeichnung der Zusammenfassung des Bundesrathes und des Herrenhauses, der Rechte des Land- und Reichstages. Deutschland habe durch die Reichsverfassung größere Rechtseinheit und politische Bedeutung gewonnen; Mit Stolz könne man heute sagen: „Ich bin ein Deutscher.“ Reicher Beifall folgte dem lichtvollen Vortrage, dem der gesunde Humor nicht fehlte.

Herr Oberpfarrer Harff widmete dem verstorbenen Mitglied, Herrn Aug. Kerjenboom, einen warmen Nachruf. 7 neue Mitglieder, eine verhältnißmäßig große

